

Einzahlungen oder Überweisungen auf das Bausparkonto können nur auf das Konto der LBS bei der Landesbank Baden-Württemberg erfolgen. Die LBS-Berater im Außendienst sind nicht berechtigt, Zahlungen entgegenzunehmen.

Der Bausparer hat der LBS sich im Laufe der Geschäftsbeziehung eventuell ergebende Änderungen bezüglich Namen, Anschrift, Staatsangehörigkeit und Familienstand unverzüglich anzuzeigen.

Mindestbausparsumme

Die empfohlene Mindestbausparsumme beträgt 5.000 Euro.

Besparungsgrenzen

Die Annahme von Sonderzahlungen über den Regelsparbeitrag hinaus ist von der Zustimmung der LBS abhängig. Die Höhe des Regelsparbeitrages ist in den ABB geregelt.

Minderjährige Bausparer

Bei minderjährigen Bausparern ist der Antrag vom gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Für die Abgabe und den Empfang künftiger Willenserklärungen ist sowohl der Vater als auch die Mutter allein vertretungsberechtigt.

Politisch exponierte Person (PEP)

Der Bausparer hat PEP-Status, wenn er selbst, ein unmittelbarer Familienangehöriger von ihm oder eine ihm nahestehende Person ein wichtiges öffentliches Amt (z. B. Bundestagsabgeordneter, Botschafter, General, BGH-Richter) ausübt bzw. ausgeübt hat.

Begünstigung für den Todesfall

Die Begünstigung regelt, dass Ansprüche aus diesem Bausparvertrag einschließlich einer etwaigen Bausparrisikoversicherung bei Ableben des Bausparers ohne Mitwirkung der Erben auf den Begünstigten übergehen. Der Bausparvertrag fällt dann nicht in den Nachlass. Bei einem Gemeinschaftsvertrag für Ehegatten gilt automatisch die gegenseitige Begünstigung, sofern nicht explizit angekreuzt wird, dass diese nicht gewünscht ist. Nur bei einer gegenseitigen Begünstigung kann auch eine Nachbegünstigung eines Dritten erfolgen. Begünstigter Dritter kann nur eine einzelne natürliche Person sein. Bei einer gegenseitigen Begünstigung mit Nachbegünstigung zu Gunsten eines Dritten gehen die Rechte aus dem Bausparvertrag auf den Dritten erst nach dem Tod des Längstlebenden über. Die Begünstigung ist/wird unwirksam, wenn der Begünstigte vor dem Bausparer stirbt, Teile dieser Vereinbarung geändert oder gestrichen werden, der Bausparer diese widerruft oder eine Begünstigungserklärung jüngerer Datums bei der LBS einreicht, über den Bausparvertrag oder Rechte aus dem Bausparvertrag verfügt (z. B. durch Übertragung, Abtretung, Verpfändung) und dies der LBS angezeigt wird. Bei Abtretung oder Verpfändung gilt die Begünstigung als neu ausgesprochen, sobald der Bausparer noch zu seinen Lebzeiten die uneingeschränkte Verfügungsberechtigung zurückerlangt. Eine Begünstigungserklärung oder deren Widerruf muss der LBS schriftlich und bei Lebzeiten des Bausparers zugehen. Eine Aufhebung oder Änderung in einem Testament oder in einem Erbvertrag ist ausgeschlossen. Wird die Begünstigung bei einem Gemeinschaftsvertrag durch einen Vertragsinhaber widerrufen, so gilt gleichzeitig auch die zu seinen Gunsten bestehende Begünstigung und die Nachbegünstigung zu Gunsten des Dritten als widerrufen. Ist der Begünstigte Ehegatte des Bausparers und wird die Ehe durch rechtskräftiges Scheidungs-, Aufhebungs- oder Nichtigkeitsurteil zu Lebzeiten der Ehegatten beendet, erlischt die Begünstigung. Sind die Ehegatten gemeinsam Vertragsinhaber, gilt dies auch im Falle einer gegenseitigen Begünstigung sowie für die Nachbegünstigung. Die LBS ist jedoch berechtigt, die Begünstigung so lange als fortbestehend zu betrachten, bis die Beendigung der Ehe vom Vertragsinhaber schriftlich angezeigt oder von Dritten urkundlich nachgewiesen wird. Bei Erhöhung erstreckt sich die Begünstigung auf beide Vertragsteile. Der Begünstigte kennt die Vereinbarung und ist mit der Zuwendung bei Tod des Bausparers einverstanden. Die LBS übernimmt keine Haftung für eine rechtzeitige Benachrichtigung des Begünstigten nach dem Tode des Bausparers. Begünstigungen durch Minderjährige, Bevollmächtigte oder rechtliche Betreuer (Schenkungsverbot) sind unwirksam.

Zeitschrift DAS HAUS

Der Bausparer bestellt jährlich zehn Ausgaben der Bau- und Wohnzeitschrift DAS HAUS. Für den Bezug zum LBS-Vorzugspreis von derzeit 9,90 Euro pro Jahr wird das Bausparkonto im ersten Vertragsjahr anteilig, ansonsten jeweils bei Jahresbeginn, belastet. Die Kündigung kann beidseits jederzeit ohne Einhaltung einer Frist in Textform erfolgen. Der Bezug der Zeitschrift DAS HAUS endet ohne Kündigung zum Ende des Kalenderjahres, in dem das letzte bestehende Bausparvertragsverhältnis des Bausparers endet.

Hinweise zur Kirchensteuer auf Abgeltungsteuer

Das Merkblatt zur Kirchensteuer auf Abgeltungsteuer informiert Sie über die von uns durchzuführende Datenabfrage beim Bundeszentralamt für Steuern und Ihr Widerspruchsrecht.

Abfrage des Kirchensteuerabzugsmerkmals (Anlassabfrage)

Drei Monate nach Einrichtung eines Sparvertrags wird das Kirchensteuerabzugsmerkmal des Kunden automatisch beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) abgefragt. Der Kunde kann der Mitteilung der Daten an die LBS auf einem amtlichen Vordruck beim BZSt schriftlich widersprechen.

Vertragsänderungen:

Erhöhung

Die Zuteilung eines erhöhten Bausparvertrags erfolgt derzeit am ersten auf den nach Ablauf von vier Monaten seit der Bausparsummenerhöhung folgenden Zuteilungstermin soweit die Voraussetzungen nach den ABB erfüllt sind. Erhöhungen in der Variante Bonus sind ausgeschlossen.

Bei einer Erhöhung in den Tarifvarianten Niedrigzins, KlassikPlus, Klassik, StandardPlus, Standard, LangzeitPlus, Langzeit, Express, FG5, LangzeitPlusSpezial und ZukunftPlus wird die Bewertungszahl gemäß den ABB neu berechnet.

Durch die Erhöhung entsteht steuer- und prämierechtlich ein selbstständiger Vertragsteil. Der Bausparer ist jedoch damit einverstanden, dass die Bausparkasse den noch nicht angesparten Teil der bisherigen Bausparsumme steuer- und prämierechtlich wie den Erhöhungsteil behandeln kann. Dies bedeutet, dass für künftige prämiener- oder steuerbegünstigte Bausparbeiträge der Zeitpunkt der Erhöhung als Vertragsbeginn gilt, was Auswirkungen auf das Festsetzungsverfahren und die Bindungsfrist haben kann. Entsprechendes gilt für die Arbeitnehmer-Sparzulage bei vermögenswirksamen Leistungen.

Teil-/Restbausparvertrag

Die Bildung eines Teil-Bausparvertrages ist in den Tarifen Classic Maxi und Classic M mit Abschlussdatum bis einschließlich 29.02.2004 sowie im Classic B, Classic W, Bonus und W nicht möglich. Im Tarif Classic M mit Abschlussdatum ab 01.03.2004 sowie in den Tarifen Classic FG6, Classic FN6, Classic F6, Classic FG5, Classic FN5, Classic F5, KlassikPlus, StandardPlus, LangzeitPlus, FG5, FG6, FN6, LangzeitPlusSpezial und ZukunftPlus ist die Bildung eines Teil-/Restbausparvertrages nur möglich, wenn die neu entstandenen Bausparsummen ein Vielfaches von 1.000,- Euro und mindestens 50.000,- Euro betragen (Ausnahme: Abspaltung im Rahmen des Finanzierungsmodells concept2plus).

Hinweis zum Teilbausparvertrag

Die Abschlussgebühr wird im Verhältnis der Bausparsummen von Teil- und Restbausparvertrag aufgeteilt. Die Bewertungszahl für den Teilbausparvertrag wird zum nächsten Bewertungsstichtag neu berechnet.

Hinweis zum Restbausparvertrag

Hat der Bausparer unter Anrechnung von Sonderzahlungen weniger als sechs Regelsparbeiträge geleistet und ist er der schriftlichen Aufforderung der Bausparkasse zur Nachzahlung länger als drei Monate nicht nachgekommen, kann die LBS den Bausparvertrag kündigen. Der Bausparer kann für die Anlage des Restbausparvertrages einen Tarif aus dem aktuellen Angebot wählen. Hierbei sind die Mindestsummen zu beachten.

Teilung/Ermäßigung

Die Voraussetzungen und Bedingungen für eine Ermäßigung bzw. Teilung sind in den ABB geregelt.

Bei der Ermäßigung wird die Bewertungszahl zum nächsten Bewertungsstichtag neu berechnet. Für die Berechnung wird dabei das Bausparguthaben im Verhältnis der verbleibenden zur wegfallenden Bausparsumme aufgeteilt und das Bausparguthaben der wegfallenden Bausparsumme wie eine im Zeitpunkt der Ermäßigung geleistete Einzahlung gewertet.

Übertragung

Die Bausparkasse ist berechtigt, das Bausparkonto mit dem gesamten Guthaben einschließlich Prämien, Zinsen und Boni auf den Vertragsübernehmer zu übertragen und Wohnungsbauprämien und Arbeitnehmersparzulagen, die nach Übertragung noch eingehen, dem Bausparkonto des Vertragsübernehmers gutzuschreiben. Die LBS hat den Gegenwert der nachträglich eingegangenen Wohnungsbauprämien und Arbeitnehmersparzulagen, die nach Übertragung noch eingehen, dem Bausparkonto des Vertragsübernehmers gutzuschreiben. Der Vertragsübernehmer hat den Gegenwert der nachträglich eingegangenen Wohnungsbauprämien und Arbeitnehmersparzulagen mit dem bisherigen Vertragsinhaber zu verrechnen.

Steuer- bzw. prämienrechtliche Bestimmungen

Die Übertragung eines Bausparvertrags innerhalb der steuerlichen Bindungsfrist ist nur dann steuer- bzw. prämienunschädlich, wenn der Vertragsübernehmer die aus dem Bausparvertrag empfangenen Mittel unverzüglich und unmittelbar zum Wohnungsbau*) für den bisherigen Vertragsinhaber oder dessen Angehörige im Sinne des § 15 AO verwendet. An diese Verwendung bleibt der Vertragsübernehmer immer - auch nach Ablauf der Bindungsfrist - gebunden. Ebenso kann der Vertragsübernehmer den Bausparvertrag nicht mehr steuer- bzw. prämienunschädlich weiter an einen Dritten oder zurück an den bisherigen Vertragsinhaber abtreten. Deshalb sollte ein Antrag auf Vertragsübertragung während der steuerlichen Bindungsfrist nur dann gestellt werden, wenn die wohnungswirtschaftliche Verwendung des Bausparvertrags durch den Vertragsübernehmer feststeht. Damit bis zum Nachweis über die endgültige Verwendung die Nachversteuerung oder die Rückforderung von Wohnungsbauprämien und Arbeitnehmersparzulagen aus Leistungen nach dem Vermögensbildungsgesetz ausgesetzt werden, muss die Bausparkasse dem Finanzamt des bisherigen Vertragsinhabers eine Erklärung des Vertragsübernehmers über die vorgesehene Verwendung der Bausparsumme vorlegen.

*) Wohnungsbau im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen ist insbesondere

1. Der Bau, der Erwerb oder die Verbesserung eines Wohngebäudes oder eines anderen Gebäudes, soweit es Wohnzwecken dient, oder einer Eigentumswohnung, der Erwerb von Bauland zwecks Errichtung eines Wohngebäudes oder eines anderen Gebäudes, soweit das Bauland auf den Wohnzwecken dienenden Teil des Gebäudes entfällt, der Erwerb eines eigentumsähnlichen Dauerwohnrechts oder die Beteiligung an der Finanzierung des Baues oder Erwerbs eines Gebäudes gegen Überlassung einer Wohnung
- oder
2. die Ablösung von Darlehen, die der Bausparer im Zusammenhang mit den in Ziffer 1 bezeichneten Vorhaben aufgenommen hat. Das gilt auch dann, wenn der Bausparer bereits mit Hilfe fremden Kapitals gebaut hat.

Angehörige nach § 15 Abgabenordnung sind:

1. der Verlobte,
2. der Ehepartner,
3. Verwandte und Verschwägerter in gerader Linie (z. B. Eltern, Kinder, Schwiegereltern, Schwiegerkinder, Stiefeltern, Stiefkinder),
4. Geschwister,
5. Kinder der Geschwister (Neffe, Nichte),
6. Ehepartner der Geschwister und Geschwister der Ehepartner (Schwager, Schwägerin),
7. Geschwister der Eltern (Onkel, Tante),
8. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

Die Angehörigeneigenschaft dauert fort, auch wenn die Beziehung, die ursprünglich die Angehörigeneigenschaft begründete, nicht mehr besteht (Scheidung, Tod); lediglich bei Verlobten erlischt die Angehörigengemeinschaft mit Aufhebung des Verlöbnisses. Keine Angehörigen im Sinne § 15 AO sind z. B. der Ehepartner des Schwagers bzw. der Schwägerin (sog. Schwippschwager), Vettern und Cousinen, Tanten und Onkel des Ehepartners sowie die Ehepartner von Tanten und Onkel.

Zusammenlegung

Die Voraussetzungen und Bedingungen für eine Zusammenlegung sind in den ABB geregelt. Bei einer Zusammenlegung wird die Bewertungszahl des aus der Zusammenlegung entstehenden Bausparvertrags neu berechnet.

Die zusammengelegten Bausparverträge bilden nach der Zusammenlegung baupartechnisch eine Einheit. Im Interesse einer klaren prämienrechtlichen Abgrenzung gilt für die am Tag der Zusammenlegung noch nicht angesparten Teilen der Bausparsummen das Datum der Zusammenlegung als Vertragsbeginn. Diese Vertragsteile werden somit in prämienrechtlicher Hinsicht wie ein Neuvertrag behandelt, für den die derzeitigen prämienrechtlichen Bestimmungen gelten.